

Vorwort

Next Generation für IT-Leistungen

Liebe Leser !

der Gesetzgeber ist wieder aktiv. Maßgebliche Änderungen des Telekommunikationsgesetzes stehen an, ferner des Patent- und Arbeitnehmererfindungsrechts. Darüber berichten wir in Nr. 3 unseres Newsletters. Wir beleuchten ferner die großen Auswirkungen der Präsidentschaftswahlen auf die zukünftige Regulierung des Telekommunikationssektors in den USA.

Weitere Themen: Seit längerem wird in der Branche vermutet, dass die EU-Kommission plant, eine Empfehlung abzugeben, die sich mit der Regulierung von Next Generation Access befasst, d.h. mit den technischen und ökonomischen Fragestellungen beim Ausbau der Anschlussnetze im Hinblick auf FTTX-

Technologien. Wir bewerten, wie hilfreich das sein kann.

IT-Leistungen in ähnlicher Form zur Verfügung zu stellen wie Strom oder andere Infrastruktur – das ist der Sinn von Cloud Computing, ein spannendes Thema in der Rubik Technik.

Sparen Sie in diesem Zusammenhang nicht mit Anregungen und Kritik, wir wollen nicht nur technisch am Ball bleiben, sondern Sie mit jeder Ausgabe unseres Newsletters besser informieren.

Mit herzlichen Grüßen Ihre

Fabian Schuster · Ernst Georg Berger · Ernst Olav Rühle

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	1
Next Generation für IT-Leistungen	1
Inhaltsverzeichnis	2
Kategorie: IT und TK	3
Telekommunikationsgesetz – erster Überblick geplanter Änderungen	3
Auswirkungen auf die Regulierung in den USA	5
Direkt Marketing contra Wettbewerbsrecht	6
Kategorie: Content	8
Kategorie: Content	9
Neues Outfit fürs Patentgesetz	9
Kategorie: Markt	10
Ein Jahr Roaming-Regulierung	10
Kategorie: Technik	12
Investieren in "Cloud Computing"	12
Kategorie: International	15
Gemeinsame Nutzung von Infrastruktur in Saudi Arabien	15
Regulatorische Entwicklungen in Frankreich bezüglich NGA	16
Kategorie: Regulierung	18
Next Generation Access - Was brächte eine Empfehlung der EU-Kommission?	18
Impressum	21

Kategorie: IT und TK

Telekommunikationsgesetz – erster Überblick geplanter Änderungen

Von Dr. Ernst Georg Berger
berger@sbr-net.com

Das Bundeskabinett hat die Novelle des Telekommunikationsgesetzes verabschiedet. Der Referentenentwurf wurde wesentlich überarbeitet, so dass sich nachfolgend sowohl ein Blick auf die einzelnen Regelungsbereiche, als auch auf die nunmehr erfolgten Änderungen anbietet.

Zweck des Gesetzesentwurfes ist es einerseits die Anwendung der Roamingverordnung, insbesondere im Hinblick auf Sanktionsmöglichkeiten bei Verstößen sicherzustellen, und andererseits den Rufnummernbereich (0)180 neu zu gestalten sowie die Regelungen zur Betreibervorauswahl (Preselection) und das Auskunftsverfahren zu ändern. Geplant ist die Durchführung des Gesetzgebungsverfahrens bis Februar 2009. Eine Verkündung im Bundesgesetzblatt und ein Inkrafttreten der neuen Regelungen ist für März 2009, wobei ein Teil der neuen Regelung erst nach Ablauf von sechs Monaten in Kraft treten soll, vorgesehen.

Roamingverordnung

Die Verpflichtungen aus der Roaming-Verordnung gelten unmittelbar und bedürfen daher keiner Umsetzung. In § 126 TKG-E wird insofern lediglich definiert, dass der BNetzA bei Verstößen gegen die Verordnung entsprechende Eingriffsbefugnisse zustehen. Es ist weiter vorgesehen, dass auch hinsichtlich der Vorschriften aus der Roaming-Verordnung (RL 2002/21/EG) eine freiwillige Schlichtung nach § 47a TKG-E möglich ist.

Geteilte Kosten-Dienste werden zu Festen-Kosten-Dienste

Die sog. Geteilten-Kosten-Dienste, also insbesondere der Rufnummernbereich (0)180, werden in sog. Feste-Kosten-Dienste umbenannt. Die Bezeichnung als Feste-Kosten-Dienste soll zum Ausdruck bringen, dass ein Anruf unabhängig vom geografischen Standort des Anrufers denselben Preis hat. Für Anrufe bei einer (0)180-Rufnummer soll zukünftig ein möglicher Höchstpreis von 0,14 Euro pro Minute bzw. 0,20 Euro pro Anruf aus dem Festnetz und höchstens 0,28 Euro pro Minute bzw. 0,40 Euro pro Anruf aus dem Mobilfunknetz gelten (§ 66d Abs. 3 TKG-E). Seitens der BNetzA wurde angekündigt, dass Teilbereiche der Rufnummerngasse (0)180 für das Offline-Billing-Verfahren geöffnet werden sollen. Seitens des VATM wurde der Begriff der Festen-Kosten-Dienste kritisiert, da mit der Bezeichnung nicht sichergestellt sei, dass auch neue Rufnummernbereiche innerhalb der (0)180er-Rufnummerngasse, die im Offline-Billing-Verfahren abgerechnet werden, ohne weiteres unter die Definition fallen. Von Feste-Kosten-Dienste könne dann nicht die Rede sein, wenn die Tarifhoheit beim jeweiligen Diensteanbieter und nicht beim Teilnehmernetzbetreiber liege.

Preselection

Die Regelung zur Betreibervorauswahl (§ 40 TKG) soll in Absatz 1 um einen Satz 3 erweitert werden, der für die Erklärung des Teilnehmers



zur Einrichtung oder Änderung der Betreiber-vorauswahl oder die von ihm erteilte Vollmacht zur Abgabe dieser Erklärung die Textform vorsieht. Ziel der Gesetzesänderung ist es, „unterschobene“ Verträge im Bereich der Betreibervorauswahl zu unterbinden. Das als „Slamming“ bezeichnete Vorgehen, also die Umstellung auf einen anderen Telefon-diensteanbieter für das Führen von Gesprächen (Preselection), ohne dass seitens des Anschluss-inhabers eine entsprechende Willenserklärung abgegeben wurde, wird von der Bundesregie-rung als erhebliches Problem angesehen. Dabei geht der Gesetzgeber ausweislich der Begrün-dung wohl davon aus, dass häufig zwar ent-sprechende Erklärungen abgegeben werden, sich der Kunde der Reichweite seiner Erklärung aber nicht bewusst ist. Es soll insofern nicht nur ein „Unterschieben“ von Verträgen verhin-dert werden, sondern auch eine „Warnfunktion“ für den Verbraucher geschaffen werden.

Weitere Auswirkung auf die Vermarktung von Preselection Angeboten wird der Kabinettsent-wurf des Gesetzes zur Bekämpfung unerlaub-ter Telefonwerbung und zur Verbesserung des Verbraucherschutzes bei besonderen Vertriebs-formen haben. Dieser sieht mit § 312f BGB die Textform und Vollmacht auch für die Kündi-gung des bestehenden Dauerschuldverhältnis-ses (also z.B. eines vorhandenen Preselection-Vertrags) vor. Die Regelung war ursprünglich noch im Entwurf zum TKG-ÄndG enthalten, wurde dann aber in den Entwurf für ein Gesetz zur Bekämpfung unlauterer Telefonwerbung überführt.

Der Neuregelung wurde verständlicher Weise seitens der TK-Unternehmen erhebliche Kritik entgegen gebracht. Mit dem Textformerfor-dernis werden die Anforderungen für die Prese-lection-Anbieter wesentlich erhöht, da einer-seits dem bisherigen Anbieter eine Kündigung in Textform übermittelt werden muss, und des weiteren auch der eigentliche Preselection-Auftrag der Textform bedarf.

Eine Abwicklung über die von der Branche entwickelte elektronische Schnittstelle wäre nach der bisherigen Praxis nicht mehr möglich.

Auskunftsverfahren

Um eine effektive Verfolgung von Verstößen gegen das Verbot unerlaubter Telefonwerbung zu ermöglichen, wird § 112 TKG um einen neuen Abs. 1 S. 6 erweitert. Das automatisierte Auskunftsverfahren darf durch die BNetzA nur für den Fall erfolgen, dass die Kenntnis der Daten erforderlich ist für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach dem TKG oder dem UWG oder für die Erledigung von Aus-kunftsersuchen nach § 112 Abs. 2 TKG. Kleine Unternehmen sollen zukünftig von der Pflicht zur Teilnahme am automatisierten Auskunfts-verfahren befreit werden können.

Gebühren und Auslagen

Der Gesetzgeber plant des Weiteren eine Erwei-terung der Gebührenregelung des § 142 TKG um weitere Tatbestände. Es ist vorgesehen, dass Amtshandlungen der BNetzA im Rahmen der Marktregulierung nach Teil 2 des TKG ge-bührenpflichtig werden. Es handelt sich dabei um Entscheidungen der BNetzA über Zugangs-verpflichtungen und Zugangs-anordnungen, Entgeltregulierung, Verpflichtungen nach §§ 40, 41 TKG und Missbrauchsmaßnahmen nach § 42 Abs. 4 TKG. Bei der Berechnung der Kos-ten gilt das Kostendeckungsprinzip. Die Kosten sind von demjenigen zu zahlen, der sie veran-lasst hat (Veranlasserprinzip, § 13 VerwKG), was auch das sich missbräuchlich verhaltende Unternehmen sein kann. Dafür soll aber der bisher nicht realisierte Telekommunikations-beitrag nach § 144 TKG abgeschafft werden.

Präsidentschaftswahl

Auswirkungen auf die Regulierung in den USA

Von Martin Lundborg
lundborg@sbr-net.com

Am 4. November 2008 findet in den USA die 56. Präsidentschaftswahl statt, deren Einstellung zu Telekommunikation und Regulierung des Telekommunikationssektors kaum unterschiedlicher sein könnte. Während der Demokrat Barack Obama sich für mehr Regulierung ausspricht, kritisiert der Republikaner John McCain staatliche Eingriffe als voreilig und als potenzielles Mikromanagement.

Zu den großen Streitpunkten der zwei Kandidaten zählen vor allem die Universaldienstregelungen sowie die Einführung von regulatorischen Verpflichtungen bezüglich Net Neutrality (Net Neutrality ist eine Bezeichnung für die neutrale Datenübermittlung im Internet sowie die Möglichkeit, beliebige Endkundengeräte an das Netz anzuschließen. Sie bedeutet mit anderen Worten, dass Zugangsanbieter Datenpakete an ihre Kunden unabhängig davon, woher diese stammen oder welche Anwendungen die Pakete generiert haben, übertragen – und das ohne Preisdiskriminierung). Barack Obama ist ein großer Verfechter von Regelungen für Net Neutrality:

“Users must be free to access content, to use applications, and to attach personal devices. They have a right to receive accurate and honest information about service plans. But these guarantees are not enough to prevent network providers from discriminating in ways that limit the freedom of expression on the Internet. Because most Americans only have a choice of only one or two broadband carriers, carriers are tempted to --- discriminating against web-sites that are unwilling to pay for equal treatment. --- Such a result would threaten innovation, the open tradition and architecture of the

Internet, and competition among content and backbone providers. --- Barack Obama supports the basic principle that network providers should not be allowed to charge fees to privilege the content or applications of some web sites and Internet applications over others.”

(<http://www.barackobama.com/issues/technology/>)

Der Republikaner McCain hat sich eindeutig gegen Net-Neutrality-Regulierung ausgesprochen. Würde McCain die Präsidentschaftswahlen gewinnen, ist es höchst wahrscheinlich, dass der Kurs zum Abbau der Regulierung, der in den letzten Jahren in den USA gefahren wurde, weiter vorangetrieben wird.

John McCain hat weitreichende Erfahrungen mit Telekommunikationspolitik. Als Mitglied des amerikanischen Senats war McCain Vorsitzender des Ausschusses für Wissenschaft und Technologie zwischen 1997 und 2001 sowie zwischen 2003 und 2005. Er ist Mitglied dieses Ausschusses seit 1987, zu dessen Aufgaben Telekommunikation inklusive Regulierung und Aufsicht der Regulierungsbehörde FCC gehören. In diesem Ausschuss hat McCain sich nicht nur gegen Net Neutrality eingesetzt, sondern auch gegen den Telecommunications Act von 1996 – McCain stimmte dagegen mit der Begründung, dass zu viel Regulierung enthalten sei. Als Mitglied des Senatsausschusses hat McCain auch den Trend zur Deregulierung im neuen Jahrtausend seitens FCC positiv begleitet. Der ehemalige Vorsitzende von FCC, Michael Powell, ist zudem verantwortlich für McCains Telekommunikationsstrategie.

Weitere gravierende Unterschiede zwischen den Kandidaten sind die Umgestaltung der Universaldienstregelung (Obama befürwortet

im Unterschied zu McCain einen Ausbau des Fonds um die Breitbandpenetration, vor allem auf dem Land) sowie die Konsolidierung im Mediensektor (Obama möchte im Gegensatz zu McCain der weiteren Konsolidierung durch gesetzliche Regelungen entgegenwirken). In einem Punkt macht McCain eine Ausnahme, indem er mehr Regulierung befürwortet: Er möchte nämlich bei den Endkundenangeboten der Kabelnetzbetreiber die Bündelung von Fernsehsender unterbinden. Stattdessen sollen die Verbraucher selbst die Fernsehsender wie in einem À-la-carte-Restaurant aussuchen können.

Durch die grundlegenden Unterschiede wird die Präsidentschaftswahl große Auswirkungen auf die zukünftige Regulierung des Telekommunikationssektors in den USA haben. Während Obama mehr Regulierung befürwortet, spricht sich McCain für eine Fortsetzung des Regulierungsabbaus aus, der in den letzten Jahren dominierte. Zu vermuten ist, dass die Linie von McCain eher vorteilhaft für die Incumbents ist, während Obamas Programm eher vorteilhaft für die Internetindustrie ist.

Direkt Marketing contra Wettbewerbsrecht

Von Dr. Thomas Sassenberg
sassenberg@sbr-net.com

Telefonwerbung – Verbraucher ärgern sich häufig über die damit verbundene Belästigung. Vom Bundesministerium der Justiz wird dies als flächendeckendes Problem bezeichnet. Die Aufklärungsarbeit von Günter Wallraff war dem Ansehen von Call-Centern hierbei nicht eben zuträglich. Dies nimmt der nachfolgende Artikel zum Anlass aufzuzeigen, inwieweit die Kundenansprache mittels Brief, Telefon, Fax oder E-Mail zulässig ist und welche gesetzlichen Änderungen geplant sind.

Nicht auf die Normen des UWG können sich diejenigen Unternehmen stützen, die nicht in einem konkreten Wettbewerbsverhältnis mit dem jeweiligen Verletzer stehen. Ihnen bleibt – ebenso wie den Verbrauchern – lediglich die Möglichkeit des Rückgriffs auf die bürgerlich-rechtlichen Vorschriften (§§ 823 Abs. 1, 1004 Abs. 1 BGB).

Post-Mailings

Die klassische Briefwerbung, also der persönlich an den Empfänger adressierte Brief, ist grundsätzlich wettbewerbsrechtlich unbedenklich. Es liegt kein derart tiefgreifender Eingriff in die Privatsphäre des Betroffenen vor, dass dieser hinter dem Absatzinteresse des jeweils werbenden Unternehmens zurücktreten muss. Unzulässig ist die Briefwerbung erst dann, wenn die Ansprache als privater Brief getarnt ist oder der Empfänger der Briefwerbung widersprochen hat. Gleiches gilt bei Briefkastenwerbung, also der unadressierten Werbung,

Rechtliche Ausgangssituation

Die Frage nach der Zulässigkeit der jeweiligen Kundenansprache ergibt sich insbesondere aus dem UWG, dem Gesetz gegen den Unlauteren Wettbewerb. Ansprüche aus dem Wettbewerbsrecht können nur von Mitbewerbern, Verbänden (z.B. Wettbewerbszentrale), sog. qualifizierten Einrichtungen und IHKs oder Handwerkskammern geltend gemacht werden.



sofern der ablehnende Wille des Empfängers nicht erkennbar ist („Keine Werbung einwerfen“).

Fax und E-Mail

Anders sieht es bei der Werbung mittels Faxgeräten oder E-Mails aus. Hier ist stets die Einwilligung erforderlich ist (§ 7 Abs. 2 Nr. 3 UWG). Einwilligung meint hierbei die vorherige Zustimmung. Eine wichtige Ausnahme zu der E-Mail-Werbung ist in Abs. 3 der Vorschrift zu finden. Danach ist es dem jeweiligen Händler möglich, im Rahmen bestehender Kundenbeziehungen für den Absatz ähnlicher Waren und Dienstleistungen zu werben. In diesen Fällen bedarf es der vorherigen Einwilligung des Kunden nicht, solange der Kunde die Nutzung der E-Mail-Adresse nicht untersagt und der Werbende die E-Mail-Adresse im Zusammenhang mit dem Verkauf einer Ware- oder Dienstleistung erhalten hat. Dies setzt voraus, dass der Kunde bei der Erhebung der Adresse und bei jeder Verwendung deutlich darauf hingewiesen wird, dass er der Verwendung jederzeit widersprechen kann.

Telefon

Bei der Werbung mittels Telefon ist zwischen Verbrauchern und sonstigen Marktteilnehmer zu unterscheiden. § 7 Abs. 2 Nr. 2 UWG sieht vor, dass bei Verbrauchern eine ausdrückliche oder konkludent, d.h. durch schlüssiges Handeln erteilte, Einwilligung vorliegen muss. Sog. „cold calls“, worunter in der Regel Anrufe ohne vorherige Einwilligung verstanden werden, sind bei Verbrauchern grundsätzlich unzulässig.

Bei sonstigen Marktteilnehmern, also beispielsweise Unternehmen, ist die mutmaßliche Einwilligung ausreichend. Ob eine solche mutmaßliche Einwilligung vorliegt, wird anhand der konkreten Umstände ermittelt. Es bedarf eines sachlichen Interesses des Anzurufenden, wobei der Anrufer hier das Risiko einer subjektiven

Fehleinschätzung trägt. In der Rechtsprechung und Literatur haben sich einige Fallgruppen herausgebildet, wann eine solche mutmaßliche Einwilligung vorliegt. Die wohl wichtigste ist die der Geschäftsverbindung. So hat der Bundesgerichtshof beispielsweise entschieden, dass eine mutmaßliche Einwilligung dann anzunehmen ist, wenn ein Telefonbuchverlag einen Anruf, mit dem die Daten des kostenlosen Eintrags für einen Neudruck geprüft werden sollen, gleichzeitig zur Werbung für entgeltspflichtige Erweiterungen nutzt (BGH GRUR 2004, 520f.). Generell ist jedoch zu beobachten, dass hohe Anforderungen an die mutmaßliche Einwilligung gestellt werden. Die Gerichte der ersten Instanz lassen sich – gerade im Eilverfahren – nur schwer von dem Vorliegen einer mutmaßlichen Einwilligung überzeugen. Häufig wird dann auf eine Entscheidung verwiesen, in der der Bundesgerichtshof davon ausging, dass bei einem objektiv ungünstigen Angebot eine mutmaßliche Einwilligung zu verneinen ist (BGH GRUR 2007, 607). Zum Teil wird auch danach gefragt, ob die Angelegenheit so eilig ist, dass es tatsächlich eines Telefonanrufs bedarf. Doch praktisch wird das werbende Unternehmen fast immer die Alternative des Werbebriefes haben, so dass damit die Regelung der mutmaßlichen Einwilligung leerlaufen würde. Insofern wird dieser Ansatz in der Literatur zu Recht kritisiert.

Nicht erforderlich ist eine (mutmaßliche) Einwilligung für Meinungsumfragen, da eine solche Meinungsumfrage weder Werbung im Sinne von § 7 Abs. 2 Nr. 2 UWG ist noch überhaupt eine Wettbewerbshandlung vorliegt. Wird eine solche Meinungsumfrage jedoch lediglich dem eigentlichen Produktvertrieb vorgeschaltet, so ist eine (mutmaßliche) Einwilligung weder erforderlich noch ist der Anwendungsbereich eröffnet.

Ausblick - geplante Änderungen

Seitens des Gesetzgebers ist nun eine Reform geplant, welche die Möglichkeiten des Direkt-

marketings weiter einschränkt. Der Gesetzesentwurf zur Bekämpfung von unerlaubter Telefonwerbung vom 13. März 2008 sieht vor, dass Verbraucher ihre vorherige ausdrückliche Einwilligung zu Werbeanrufen erteilt haben müssen. Damit wäre die konkludente, also durch schlüssiges Handeln erteilte Einwilligung nicht mehr ausreichend. Änderungen für sonstige Marktteilnehmer sind nicht geplant. Verstöße gegen die wettbewerbsrechtlichen Vorschriften zur Telefonwerbung sollen künftig Ordnungswidrigkeiten darstellen, die mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro belegt werden können. Die Ausnahmen im Fernabsatzrecht (beispielsweise für Zeitschriften) sollen für den Telefonvertrieb aufgehoben werden. Weiter darf nach dem Gesetzesentwurf bei kommerzieller Kommunikation künftig die Rufnummer nicht mehr unterdrückt werden. Dies soll den Betroffenen die Rechtsverfolgung erleichtern.

Die obigen Ausführungen zeigen den Rahmen für ein lauterer Direkt Marketing auf. Die – zumindest gegenüber Verbrauchern immer erforderliche – Einwilligung kann beispielsweise im Rahmen von Gewinnspielen eingeholt werden. In diesem Zusammenhang sind dann

auch die datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen für die Einholung der Einwilligung zu berücksichtigen. Nicht ganz einfach ist die rechtssichere Gestaltung der Einwilligungsklausel. Seitens einiger Gerichte wurden inzwischen auch sog. „opt-out“-Klauseln, also das Erfordernis des Ausstreichens der Einwilligung, für ausreichend angesehen. Auch hierzu hat sich jedoch noch keine einheitliche Meinung in der Rechtsprechung gebildet. Bei der Formulierung ist genau auf die Reichweite und auch auf den Zeitpunkt der Einholung der Einwilligung zu achten. Sofern die Einwilligungen für die entsprechende Werbemaßnahme von Dienstleistern erworben werden, sollten entsprechende Freistellungsklauseln vereinbart werden. Gleiches gilt bei der Zusammenarbeit mit externen Call-Centern, die auf eigenen Adressmaterial zurückgreifen. Das Handeln der Call-Center wird dem Auftraggeber im Rahmen der Beauftragtenhaftung zugerechnet werden, so dass diesbezügliche Regelungen im Innenverhältnis erforderlich sind.

Kategorie: Content

Neues Outfit fürs Patentgesetz

Von Roger Gabor
gabor@sbr-net.com

Das Patentrecht wird modernisiert. Ein entsprechender Gesetzentwurf der Bundesregierung will das Patentgesetz sowie weitere Gesetze im Bereich des Gewerblichen Rechtsschutzes vereinfachen.

Wesentliche Änderungen im Patentgesetz

Formell soll zunächst der Bundesgerichtshof entlastet werden. Maßnahme hierfür ist, das so genannte Nichtigkeitsverfahren strukturierter und transparenter zu gestalten. Geplant ist, dass das Bundespatentgericht auf der Grundlage von Parteivortrag qualifizierte Hinweise erteilt, indem es im jeweiligen Verfahren seine vorläufige Einschätzung der Sach- und Rechtslage offenbart. Sodann sind hierzu ergänzende Stellungnahmen der Parteien erlaubt. Nach Ablauf einer Stellungnahmefrist soll weiterer Vortrag als verspätet zurückgewiesen werden können, sieht der Gesetzentwurf vor.

Ziel der Novelle ist es, den Bundesgerichtshof im Nichtigkeitsberufungsverfahren von Tatsachenfeststellungen zu entlasten. Damit soll eine Beschleunigung des Nichtigkeitsberufungsverfahrens ermöglicht werden. Die zukünftige Aufgabe des Bundesgerichtshofs soll sich also – der Zivilprozessordnung angeglichen – auf eine Rechtskontrolle der Entscheidungen des Bundespatentgerichts beschränken. Ergänzende Tatsachenfeststellungen sind nur noch in den Fällen vorgesehen, in denen es trotz der im Rahmen der Novelle vorgesehenen Maßnahmen "zur Erhöhung der Richtigkeitsge-

währ der erstinstanzlichen Tatsachenfeststellung unerlässlich erscheint", so die Begründung.

Darüber hinaus wird formell stärker als bisher auf die Vorschriften der ZPO verwiesen werden. Die Berufung in Nichtigkeitsverfahren wird nach dem jetzigen Entwurf jedoch auch in Zukunft nicht von einer Zulassung durch das Bundespatentgerichts oder den Bundesgerichtshofs abhängig gemacht werden.

Diensterfindungen nicht mehr frei

Kernpunkt der Neuregelung im Arbeitnehmererfindergesetz ist die Einführung einer fiktiven Inanspruchnahme einer Diensterfindung durch den Arbeitgeber, und zwar vier Monate nach der entsprechenden Erfindungsmeldung durch den Arbeitnehmer. Damit scheidet ein Freiwerden aufgrund Verfristung der Inanspruchnahme künftig aus.

Problematisch ist, welche Folgen diese gesetzliche Neuregelung für die sogenannte Haftkett-Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs hätte, also für den Beginn der Inanspruchnahmefrist durch eine arbeitgeberseitige Schutzrechtsanmeldung. Diese Rechtsprechung dürfte obsolet werden.

Entweder meldet der Erfinder nicht, dann läuft keine Frist oder aber man stellt Handlungen, wie eine Schutzrechtsanmeldung, einer Erfindungsmeldung gleich. Dann dürfte die Fiktion greifen.

Kategorie: Markt

Ein Jahr Roaming-Regulierung

Von Matthias Ehrler
ehrlers@sbr-net.com

Vor 14 Monaten ist die Roaming-Verordnung der EU (EU-Verordnung 717/2007) in Kraft getreten. Nach Ablauf des ersten Jahres ihrer Gültigkeit bietet sich insofern die Gelegenheit eines Blicks auf die Ergebnisse ihrer Umsetzung, zumal das Thema in den vergangenen eineinhalb Monaten verstärkt sowohl die Fachöffentlichkeit als auch die Presse beschäftigt hat.

In den Blickpunkt der Diskussion ist in diesem Zusammenhang eine Dreiteilung gerückt, die eine Unterscheidung von Sprach-Roaming, SMS-Roaming und Daten-Roaming trifft, was insbesondere Bedeutung für die zukünftigen regulatorischen Regelungen haben wird.

Die Entwicklungen in allen drei Bereichen wurden seit der Umsetzung der Verordnung in den Mitgliedsstaaten im Rahmen einiger Studien und Reports untersucht. Zu nennen sind der jüngste Benchmark der ERG zum International Roaming vom 12. August 2008 sowie die Studien „Roaming data services“ der Connect2Roam vom 24. Juni 2008 und „Analysis of prices and costs for mobile data services abroad“ der dänischen Regulierungsbehörde, ebenfalls vom Juni 2008.

Status quo

Die Analyse der Umsetzung der Roaming-Verordnung durch die Netzbetreiber in den Mitgliedsstaaten führt zu folgenden wesentlichen Erkenntnissen:

- In allen Mitgliedsstaaten ist für die Endkunden ein Eurotarif verfügbar.
- Sämtliche Vorleistungs- und Endkunden-

preise gehen mit der Verordnung konform und sind im Durchschnitt mehrheitlich unter den festgelegten Preisobergrenzen.

- Im Vorleistungsbereich sind deutliche Preissenkungen im Vergleich zum Zeitraum vor in Kraft treten der Verordnung festzustellen.
- Bei den SMS sind kleinere Preisbewegungen im Endkunden- und Vorleistungsbereich zu verzeichnen, die allerdings als noch nicht ausreichend erachtet werden.
- Der durchschnittliche Preis pro Megabyte Datenvolumen zeigt ein heterogenes Bild, insbesondere im Endkundenbereich, in welchem die Preisunterschiede zwischen den Mitgliedsstaaten nach wie vor relativ groß sind. Dennoch zeigt der generelle Trend der Preisentwicklung nach unten. Insgesamt wird das Preisniveau allerdings als noch deutlich zu hoch erachtet, was einer vermehrten Nutzung durch die Endkunden abträglich ist.

Zu bedenken ist bei der Bewertung der Ergebnisse, dass sich die Verordnung bisher lediglich auf das Roaming von Sprachdiensten bezieht. Die ERG beispielsweise hat ihren Benchmark jedoch breiter angelegt und darüber hinaus die Märkte für SMS-Roaming und Daten-Roaming berücksichtigt. Eine Übersicht der aktuellen Preise im Endkunden- und Vorleistungsbereich findet sich in der folgenden Tabelle:

		Regulierte Preisobergrenzen (bis Ende August 2008)	EU EWR Durchschnittspreise (Q1/2008)
Sprache	Endkunden abgehend	0,0049 € / Min	0,00449 € / Min (Eurotarif) 0,00428 € / Min (EU-EWR-Tarife)* 0,00444 € / Min (Durchschnitt)
	Endkunden ankommend	0,0024 € / Min	0,00217 € / Min (Eurotarif) 0,00183 € / Min (EU-EWR-Tarife)* 0,00208 € / Min (Durchschnitt)
	Vorleistung	0,0030 € / Min	0,00249 € / Min
SMS	Endkunden	Gegenwärtig nicht reguliert	0,00285 € / SMS
	Vorleistung		0,00154 € / SMS
Daten	Endkunden	Gegenwärtig nicht reguliert	2,0550 € / MB
	Vorleistung		2,0040 € / MB

Eine weitere Senkung der Obergrenzen für das Sprach-Roaming erfolgt zum 1. September 2008, wobei folgende Preise reguliert sind:

Vorleistung	Endkunden abgehend	Endkunden ankommend
0,0028 € / Min	0,0046 € / Min	0,0022 € / Min

Neben den genannten Analysen hat auch die Kommission mit einer Bewertung der Umsetzung der Verordnung und der Entwicklung der Dienste anhand der drei Hauptelemente der Roaming-Regulierung – Vorleistungspreise, Endkundenpreise und Transparenz - begonnen.

Fortsetzung & Ausblick

Entsprechend Artikel 11 muss die Kommission bis spätestens 30. Dezember dieses Jahres dem Europäischen Parlament sowie dem Rat Bericht über die Anwendung und das Funktionieren der Verordnung erstatten.

Im Rahmen der bereits erwähnten Bewertung hat die Kommission, in Person von Kommissarin Reding, eine erste Aussage hinsichtlich des zukünftigen Ob und des zukünftigen Umfangs der Roaming-Regulierung getroffen.

Nach Ansicht der Kommission soll die Regulierung über das Jahr 2010 - am 30. Juni 2010 tritt die gegenwärtige Verordnung außer Kraft – hinaus erfolgen. Neben der Regulierung von Sprachdiensten ist vorgesehen, dass eine überarbeitete Verordnung auch SMS-Roaming umfasst.

Hintergrund ist die Ansicht der Kommission, dass die EU-Bürger „grenzübergreifend SMS versenden können, ohne dabei unverhältnismäßig zur Kasse gebeten zu werden.“ Die Kommission ist dabei bestrebt, dass die einzuführenden Preisobergrenzen für das SMS-Roaming bereits im Sommer 2009 wirksam werden und stützt sich bei deren Höhe, die sie zwischen 0,11 und 0,15 € / SMS sieht, auf die bereits erwähnte Studie der dänischen Regulierungsbehörde über die Höhe der Kosten für das Roaming von Datendiensten.

Noch nicht eindeutig hat sich die Kommission hingegen darüber geäußert, ob der dreijährige Gleitpfad für die Vorleistungs- und Endkundenpreise des Sprach-Roamings über das Jahr 2010 hinaus fortgeführt wird und ob die überarbeitete Verordnung das Daten-Roaming beinhaltet.

Kategorie: Technik

Investieren in "Cloud Computing"

Von Wolfgang Reichl
reichl@oefeg.at

IT-Leistungen in ähnlicher Form zur Verfügung zu stellen wie Strom oder andere Infrastruktur – das ist der Sinn von Cloud Computing. Der vorliegende Artikel befasst sich mit der Strategie von Telekom-Netzbetreibern, ihr Service-Portfolio insoweit zu erweitern.

Die Bezeichnung Cloud Computing steht für eine IT-Strategie bei der sich das Rechenzentrum verteilt irgendwo im Internet - "in der Wolke" - befindet. Cloud Computing ist eines von vielen IT-Konzepten und wird häufig gemeinsam mit "Software as a Service" (SaaS) genannt. Die Vorreiter im Cloud Computing sind Amazon (Web Services), Google (Google Apps) und Salesforce (ein Anbieter von on-demand Customer Relationship Management Software) sowie Hersteller wie Hewlett Packard, IBM (blue cloud) und Microsoft (Cloud OS).

Im Wall Street Journal vom 5. August war zu lesen, dass auch Telekom-Betreiber den Einstieg in Cloud Computing überlegen: "AT&T Inc. is unveiling a service that provides computer networking and storage services for business customers, making the telecommunications giant the latest company to invest in what is known as "cloud computing."

Auch andere Telekom Unternehmen bieten heute schon Hosting (Web Seiten sind beim Telekom Unternehmen [als ISP] gespeichert) und Housing (die Server stehen in speziellen Räumlichkeiten beim Anbieter) von IT-Lösungen an. Das Interesse der Telekom-Betreiber ist naheliegend, da der breitbandige Zugang und ein leistungsfähiges Internet eine wesentliche Voraussetzung für Cloud Computing sind. Cloud Computing hat aber ein viel

größeres Potenzial.

Cloud Computing

Die grundlegende Idee von Cloud Computing ist es, IT-Leistungen in ähnlicher Form zur Verfügung zu stellen wie Strom oder andere Infrastruktur. Die Bedürfnisse der Industrie und der Privatpersonen liegen bei der Nutzung der Applikationen und nicht beim Management des eigenen Computers oder Rechenzentrums. Wir sind alle zu Amateur-Computertechnikern geworden und das lenkt von der eigentliche Wertschöpfung ab. Jeff Bezos, Amazon's CEO fasst Cloud Computing so zusammen: "You don't generate your own electricity. Why generate your own computing?"

Es gibt tatsächlich viele Parallelen zur Entwicklung der Elektrifizierung. Die Erzeugung von Elektrizität war zunächst ebenfalls dezentralisiert. Erst Nicola Tesla hat durch die Perfektionierung der Energieübertragung die Voraussetzung für die Verteilung von Energie geschaffen. Das Internet kann Computerleistung in ähnlicher Form verteilen wie das Stromnetz die Energie. Es ist heute nicht mehr von Bedeutung, wo die Daten gespeichert sind oder wo eine Applikation durchgeführt wird, vorausgesetzt Prozessorleistung und Übertragungskapazitäten sind ausreichend vorhanden. Es gibt aber doch einen wesentlichen Unterschied zur Elektrizität – das sind die Applikationen. Bei der Elektrizität gibt es eine klare technische und kommerzielle Grenze zwischen der Energie und der Anwendung. Die Energieverbraucher – also die Anwendungen müssen



notwendigerweise lokal sein. Der zentral aufgestellte Staubsauger hilft nicht, um den Teppich sauber zu bekommen. Bei der IT ist das anders. Applikationen können ebenfalls in der Wolke verteilt sein. Dadurch ergeben sich vielfältige und komplexe Modelle und Möglichkeiten.

Was liegt in der Wolke?

Ein Computer besteht aus Prozessor, Datenspeicher, Betriebssystem, Anwendungsprogrammen und Ein-/Ausgabeschnittstellen. Nahezu alle Teile können in der Wolke liegen und teilweise ist dies auch schon der Fall, wie im Folgenden gezeigt werden soll. Manche dieser Anwendungsgebiete sind eher die Domäne von IT-Firmen, in anderen Bereichen können Telekom-Unternehmen Beiträge leisten.

Anwendungsprogramme – Eine Suchmaschine ist ein typisches Beispiel für ein Anwendungsprogramm, das irgendwo im Netz läuft. Ein typischer Suchvorgang bei Google benötigt Milliarden von Mikroprozessor Zyklen und das Lesen von Hunderten von Megabyte an Daten.¹ Trotzdem erhält man Antworten in Bruchteilen von Sekunden. Das ist nur durch Koordination vieler Einzelrechner in den Google Rechenzentren möglich. Andere Beispiele für zentrale Anwendungsprogramme sind Online Banking, zentrale E-Mail Anwendungen wie gmail oder hotmail. Der universelle Browser und http als offenes Protokoll haben diese Trennung zentraler Anwendungen und einem lokalen Client möglich gemacht. Man spricht auch vom sogenannten "thin client".

Die Domäne des Personal Computers sind aber nach wie vor lokale Programme wie Datenbank, Textverarbeitung und Spreadsheets. Google hat im Frühjahr 2008 Google Apps (i.e. applications) auf den Markt gebracht. Mit diesem Programmpaket können viele Funktionen von Microsoft Office mit einem Browser im Netz bearbeitet werden. Nutzer müssen sich nicht

mehr um Datenhaltung, Lizenzen, Versionen und Upgrades kümmern und Zugriffe sind von allen ans Netz angeschlossenen Rechner möglich.

Anwendungsprogramme werden heute eher als Domäne der IT-Industrie gesehen. Wir sehen eine Mischung aus lokalen und zentralen Programmen, wobei die Bedeutung und Leistungsfähigkeit zentraler Programme im Zunehmen sind.

Betriebssysteme im Web sind in Entwicklung. Allerdings sind diese Entwicklungen noch im Anfangsstadium. Damit werden Betriebssysteme wie Microsoft Windows oder LINUX im allgemeinen lokal bleiben. Technisch möglich ist ein Betriebssystem im Web natürlich schon (siehe z.B. Microsoft Cloud OS).

Persönliche Daten – Es gibt Anbieter, die Datenspeicher im Web anbieten (für Back-up oder "business continuity"). Der Grund ist meistens der vereinfachte Zugriff und die erhöhte Sicherheit. Ein Serviceanbieter kann unterbrechungslose Stromversorgung und Mehrfachspeicherung von Daten viel zuverlässiger und vor allem kostengünstiger bereit stellen als ein Einzelunternehmen oder ein Privatperson.

Anwendungsspezifische persönliche Daten (Speicherung von Bildern im Web bei Flickr oder von Bookmarks mit Del.icio.us oder Furl) sind hier im Zusammenhang mit Anwendungsprogrammen zu sehen. Allgemeine Datenspeicherung im Netz als Back-up oder wegen höherer Sicherheit ist ein Thema für Telekom Unternehmen und wird sowohl für Privatpersonen aber auch insbesondere für Unternehmen an Bedeutung gewinnen.

Bandbreite und Hardware – Das Internet ist dabei, herkömmliche Vertriebskanäle abzulösen. Beim Aufbau eine web-basierenden Business ist es nicht immer leicht, den Hardware- und Bandbreitenbedarf für Web Server abzuschätzen und die notwendige Leistung von ISP zu bekommen. Für die Anwendung selbst ist es aber irrelevant, wo die Programme laufen und die Bandbreite physikalisch angesiedelt ist. Amazon Web Services erlaubt den Aufbau virtueller Rechenzentren und eine skalierbare,

¹ Nicholas Carr – the big Switch, Seite 67



bedarfsorientierte Bandbreite. Start-ups können sich auf den Business Wert konzentrieren. Bei der Bereitstellung von Rechenleistung im Web sind sowohl IT-Industrie und Telekom Industrie gut positioniert. Dieser Bereich ist im Aufbau und wird an Bedeutung gewinnen. Der Vorteil von Anwendungen im Netz sind einfachere Wartung, bessere Skalierbarkeit und Vermeidung hoher up front Kosten. Wir sind nicht alle zum Computertechniker geboren und wollen unsere Zeit nicht mit Überlegungen zur Kompatibilität, den Versionen und Treibern von Softwareprogrammen vertrödeln. Eine Herausforderung wird darin liegen, die Machtfülle, die sich aus der Menge von benutzerindividuellen Daten im Internet ergibt, zu kontrollieren. Und natürlich muss man immer am Netz sein. Anbieter zentraler IT-Leistungen sind gefordert, eine extrem hohe Verfügbarkeit sicherzustellen (Ziel 100 %). Wie Erfahrungen von Amazon zeigen, werden Ausfälle zentraler Leistungen von Kunden nicht akzeptiert. Das fordert redundante Architekturen, Unabhängigkeit vom Stromnetz und 7/24 Wartung.

Beispiel – Amazon Web Services

Amazon Web Services sind ein Portfolio aus virtueller Rechenleistung, Speicherplatz und Daten-organisation:

Elastic Compute Cloud (EC2) ist skalierbare virtuelle Rechnerleistung. Benutzer können neue virtuelle Server in Minuten einrichten und bezahlen für in Anspruch genommene Rechenleistung und Bandbreite.

Simple Storage Service (S3) ist ein Datenspeicher im Internet. Der Preis liegt z.B. für Europa bei 0,18 US\$ pro Gigabyte und Monat. Dazu kommen noch Kosten für Datentransfer und Abfragen. SimpleDB erlaubt die strukturierte Speicherung von Daten, wie es sonst von relationalen Datenbanken durchgeführt wurde.

Unternehmen geben nahezu die Hälfte ihrer Investitionen für IT-Leistungen aus. Es gibt eigene Rechenzentren und viele IT-

Spezialisten. Die Eigenentwicklung von Softwareapplikationen wie CRM, Ordering, Billing und andere ist zeit- und ressourcenaufwendig. Die wesentliche Unternehmensentscheidung war "make" (Eigenentwicklung von Software) oder "buy" (Kauf von Applikationen)? Durch Cloud Computing kommt eine weitere Option dazu: die Nutzung von Software, die im Netz läuft. Damit sind nur mehr "thin clients" notwendig, die Investitionen für Rechenzentren, die Betreuung von Applikationen entfällt. Salesforce.com stellt auf dieser Basis sehr erfolgreich Software für Customer Relationship Management zur Verfügung.

"The Network is the Computer"

In den 90er Jahren hat Sun dieses Motto verwendet und Oracle hat den Network Computer propagiert. Hier dachte man nicht an eine weltweite Wolke wie das Internet sondern an eine Optimierung der Enterprise Computer Architektur mit "thin clients" und PCs ohne Festplatten. Im Vordergrund standen Einsparungen bei Betrieb, Wartung und Sicherheitsüberlegungen.

Durch höhere Bandbreiten im Anschlussnetz und im Backbone ist es heute möglich, IT-Leistung im Netz zu platzieren. Nicholas Carr beschreibt die möglichen Auswirkungen in seinem Buch: "The big Switch": "The PC is giving way to a new era: the utility age". Die Auswirkungen dieser neuen Epoche könnten - schreibt Nicholas Carr - ebenso signifikant sein wie die Elektrifizierung Anfang des 20. Jahrhunderts. Wir werden IT-Leistung genauso wenig selbst erzeugen (mit eigenem Computer), wie wir unsere Energie selbst erzeugen.

In den nächsten Jahren werden wir sowohl lokale Programme als auch vermehrt die Nutzung von zentralen Programmen über eine Web Browser sehen. Datenspeicherung im Netz und skalierbare Rechenleistung im Netz werden an Bedeutung gewinnen, hier haben Telekom-Unternehmen die Chance, ihr Portfolio zu erweitern.

Kategorie: International

Gemeinsame Nutzung von Infrastruktur in Saudi Arabien

Von Mag. Jörg Kittl
kittl@sbr-net.com

Eine der Aufgaben der saudi-arabischen Regulierungsbehörde im Zuge der Liberalisierung des Telekommunikationsmarktes ist es, für alle Netzbetreiber faire Wettbewerbsbedingungen zu schaffen, damit diese im Wettbewerb auch bestehen können. Vorrangiges Ziel der Behörde ist es, jenen infrastrukturbasierten Wettbewerb entstehen zu lassen, dass die saudi-arabische Bevölkerung innovative, und preisgünstige Produkte von mehreren Anbietern beziehen kann.

Die lokale Telekommunikationsinfrastruktur hat jedoch einige Defizite. Einerseits herrscht ein Mangel an vorhandener Infrastruktur. Dies sowohl im Festnetz als auch im Mobilfunkbereich. Die bestehende Festnetzinfrastruktur ist im Zugangnetz basiert auf Kupferkabeln und ist technisch nicht im Stande, Produkte mit sehr hoher Bandbreite zur Verfügung zu stellen. Jedoch sind auch die Kernnetze und der Backbone-Bereich nicht optimal ausgebaut.

Infrastruktur errichten

Es herrschen wesentliche Kapazitätsengpässe die teilweise nur durch Verlegung zusätzlicher Kabel überwunden werden können. SBR hat in diesem Zusammenhang eine Analyse betreffend die Entwicklung des Kapazitätsbedarfes vorgenommen und ist zum Ergebnis gekommen, dass die in Zukunft benötigten Bandbreiten für Telekommunikationsdienste weder im Zugang- noch im Backbone-Bereich vorhanden sind und bis zum 70-fachen Ausmaß ausgebaut werden müssen.

Um das Land mit zusätzlichem Wettbewerb und weiterer Produktvielfalt zu versorgen, hat die Behörde in den letzten Jahren weitere Mobilfunk- sowie Festnetzlizenzen an neue in den Markt eintretende Betreiber vergeben. Diese Betreiber haben den Mangel und somit den Bedarf an neuer Infrastruktur sofort erkannt und stehen nun vor der Aufgabe, Zugangs- und Backbone-Infrastruktur zu errichten.

Die Errichtung neuer (Festnetz-)Infrastruktur, vor allem von Glasfaserleitungen, erfordert jedoch die Nutzung von Wegerechten. Jeder Netzbetreiber hat in Saudi Arabien das Recht auf Nutzung von öffentlichen Wegerechten. Die Verwaltungsbehörden der Wegerechte (lokale Gemeinden) sahen sich durch den großen Bedarf der Netzbetreiber an neuer Infrastruktur mit einem Mal einer großen Anzahl an Anfragen nach Baugenehmigungen für neue Infrastruktur konfrontiert. Wegerechte sind jedoch ein knappes Gut.

Um allen Wettbewerbern in Saudi Arabien einen nichtdiskriminierenden Zugang zu Wegerechten gewährleisten zu können, hat die Regulierungsbehörde SBR Juconomy Consulting AG gemeinsam mit SBR Rechtsanwälte beauftragt, den regulatorischen Rahmen für eine koordinierte Vorgehensweise bei der Nutzung von Wegerechten zu entwerfen.

Ein weiterer Baustein in diesem Regulierungsrahmen wird eine von SBR Juconomy Consulting AG gemeinsam mit SBR Rechtsanwälte erstellte Verordnung für die gemeinsame Nutzung von Infrastruktur inklusive Kollokation

sein. Vor allem die neu lizenzierten Markteinsteiger werden von diesem nun zur Konsultation veröffentlichten neuen Regulierungsrahmen profitieren können, da ihre Netze nicht nur schneller sondern auch kostengünstiger ausrollen können. Es ist offensichtlich, dass der Zugang zu Wegerechten ein wesentlicher As-

pekt bei dem Ausbau von glasfasergestützten Infrastrukturen ist. Dies zeigen auch die Bestrebungen in Europa, Zugang zur Hausverkabelung und Leerverrohrungen etc. zu regulieren um den Ausbau neuer Netze kostengünstig zu ermöglichen (siehe Beitrag: FTTH-Zugangsregulierung in Frankreich)

Regulatorische Entwicklungen in Frankreich bezüglich NGA

Von Martin Lundborg
lundborg@sbr-net.com

In Frankreich haben sowohl das Parlament als auch die Regulierungsbehörde innovative und wegweisende Entscheidungen bezüglich der Regulierung von NGA (Next Generation Access Networks) getroffen. Diese Entscheidungen beinhalten neue, teilweise symmetrische Verpflichtungen für den Zugang zu Glasfasernetzen im Access-Bereich, die als zukünftiges Modell für Österreich und Deutschland herangezogen werden könnten.

Gesetzentscheidung bezüglich des Zugangs zu Glasfaserinfrastruktur

Am 23 Juli hat der Senat das Gesetz „Loi de modernisation de l'économie“ verabschiedet. In Artikel 109 VI wird geregelt, dass jeder (auch Personen und Gesellschaften, die keine Telekommunikationsbetreiber sind), der eine/mehrere Glasfaserleitung/en für die Erbringung von „elektronischer Kommunikation mit sehr hohen Bandbreiten“ für Endkunden installiert hat, verpflichtet ist, den Zugang für Telekommunikationsanbieter zu gewähren. Diese gesetzliche Regelung ist symmetrisch, da sie nicht auf beträchtliche Marktmacht abstellt, sondern für alle Betreiber (und andere, zum

Beispiel IT-Unternehmen) gilt. Mit anderen Worten: es werden auch die aTNB und sonstige IT-Unternehmen, die Glasfaserinfrastruktur im Access-Bereich implementiert haben, in die Pflicht genommen.

Im Streitfall zwischen Anbieter und Nachfrager kann die Regulierungsbehörde die Zusammenschaltung anordnen. Sie hat auch die Möglichkeit, Ex-Ante-Verpflichtungen bezüglich technischer und finanzieller/kommerzieller Regelungen aufzuerlegen.

Interessant ist, dass im Gesetz der Übergabepunkt nicht definiert ist. Durch die Implementierung von unterschiedlichen NGA-Technologien ist der Übergabepunkt nicht unumstritten. Es wird aber indirekt im Gesetz angedeutet, dass die Übergabe nicht auf dem privaten Grundstück geschehen soll, und sie soll zudem die Zusammenschaltung mit Drittbetreibern ermöglichen.

Entscheidung zu den Märkten 4 (LLU) und 5 (Bitstream Access)

Am 25. Juli hat die Regulierungsbehörde (ARCEP) eine Entscheidung zu den Vorleistungsmärkten für den „(physischen) Zugang zu Netzinfrastrukturen (einschließlich des gemeinsamen oder vollständig entbündelten Zugangs) an festen Standorten“ (Entbündelung

der Teilnehmeranschlussleitung – Markt 4) und den Markt für „Breitbandzugang für Großkunden“ (Bitstream Access – Markt 5) getroffen.

Bezüglich Markt 4 hat die Regulierungsbehörde die Definition um Dark Fiber und Tiefbauelementen (Leerrohre, Kabelkanäle etc.) im Access-Bereich erweitert. In die Definition wurden auch die Infrastrukturen der öffentlichen Hand aufgenommen, welche operativ gesehen in den Händen der Telekommunikationsunternehmen liegen. Nicht inkludiert sind dagegen die CATV-Netze (da diese für Entbündelung nach Aussage von ARCEP nur begrenzt geeignet sind).

Die ARCEP stellt fest, dass France Telecom über beträchtliche Marktmacht verfügt. Betreffend die Tiefbauelemente werden unter anderem Zugangsverpflichtungen, Transparenzverpflichtungen (inklusive die Veröffentlichung eines Standardangebots) und eine Nicht-Diskriminierungsverpflichtung auferlegt. Hinzu kommt die Verpflichtung, dass die Entgelte kostenorientiert sein müssen (gem. Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung – KeL). Für Entbündelung von Glasfaserleitungen werden allerdings keine Verpflichtungen auferlegt.

In ihrer Entscheidung zu Markt 5 (Bitstream Access) findet ARCEP, dass France Telecom über beträchtliche Marktmacht verfügt. Der Markt wird national definiert, und die Verpflichtungen gelten für ganz Frankreich (im Unterschied zu Österreich und UK). Nicht inkludiert in der Marktdefinition sind Bitstream Access über CATV (dies wurde geändert, nachdem die EU-Kommission die Aufnahme von CATV in die Marktanalyse kritisiert hatte), Powerline, WiFi und WiMAX.

In Markt 5 bleiben die bestehenden Verpflichtungen im Wesentlichen unverändert. Bemerkenswert ist, dass Bitstream Access über Glasfaser (NGA bzw. FTTC/FTTH) nicht reguliert wird. Diese regulatorische Verpflichtung sei gem. ARCEP weder erforderlich noch angemessen, da es sich nicht um Infrastruktur handelt, die aus Monopolzeiten stammt, und weil die regulatorischen Maßnahmen in Markt 4 wegen des oben beschriebenen Gesetzes ausreichend seien.

Kategorie: Regulierung

Next Generation Access - Was brächte eine Empfehlung der EU-Kommission?

Von Ernst-Olav Ruhle
ruhle@sbr-net.com

Seit längerem wird in der Branche gemunkelt, die EU-Kommission plane, eine Empfehlung zu veröffentlichen, die sich mit der Regulierung von Next Generation Access, d.h. den technischen und ökonomischen Fragestellungen, die sich beim Ausbau der Anschlussnetze im Hinblick auf FTTH-Technologien stellen, befasst.

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Beitrags ist der Entwurf dieser Empfehlung noch nicht veröffentlicht (dem Vernehmen nach steht sie aber kurz bevor), dennoch kann man über den Inhalt bereits jetzt in die eine oder andere Richtung spekulieren und die Frage nach dem Bedarf an einem derartigen Dokument stellen. Dies knüpft zum Teil auch an die Erfahrungen, an, die bezüglich des Entwurfs der Empfehlung zur Mobilfunk- und zur Festnetzterminierung gemacht wurden, die gegenwärtig noch in Diskussion ist und bis zum 10.9.2008 kommentiert werden kann. Hier hat die EU-Kommission mit einer granular ausgelegten Art der Regulierung den Weg vorgezeichnet, wie man auch die „Bits und Bytes“ der Kostenrechnung auf europäischer Ebene vorgeben und damit den Regulierungsbehörden „ins Handwerk pfuschen“ will, wenn es um die Berechnung der Kosten für Terminierungsleistungen für Sprache geht (s. http://ec.europa.eu/information_society/policy/ecommm/library/public_consult/termination_rates/index_en.htm). Droht nun bei Next Generation Access dasselbe?

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union

zeigen ein deutlich unterschiedliches Maß an Wettbewerb, auch und insbesondere, was die Anschlussnetze angeht. In einigen Ländern wie z.B. Deutschland hat sich das Modell der entbündelten Teilnehmeranschlussleitung sehr positiv entwickelt und die größte Dynamik entfaltet. In anderen Ländern ist vor allem Bitstream Access ein erfolgreiches Produkt, auf das die Wettbewerber zurückgreifen und intensiv nutzen (z.B. Frankreich). In anderen Ländern wiederum gibt es echte Infrastruktur-Alternativen, die mit eigenen Anschlussnetzen die Kunden bedienen. Dies gilt vor allem für Ländern, in denen die Kabel-TV-Netze umfangreich vorhanden und ausgebaut sind und bei denen die Kabelnetzbetreiber zusätzliche Investitionen vorgenommen haben, um die Endkunden auch mit Breitband-Internet und Sprachdiensten zu versorgen.

Unsicherheiten zu überwinden

Bei den Investitionen in Next-Generation-Access-Netze gilt es zwei wesentliche Unsicherheiten zu überwinden. Da ist zum einen die sogenannte „Marktunsicherheit“. Diese beschreibt die Problematik, die sich ergibt, weil Unternehmen nicht wissen, ob und inwieweit von ihnen errichtete neue (z.B. glasfaserbasierte) Netze auch auf entsprechende Nachfrage stoßen werden und damit die erforderlichen Umsätze erzielt werden können. Ob ein Unternehmen nun in Fibre to the Curb, Fibre to the Building oder Fibre to the Home investiert, die

Investitionen sind in jedem Fall substantiell und die Nachfrage ist unsicher, da sich nicht genau vorhersagen lässt, ob die Kunden bereit sein werden, für einen breitbandigeren Anschluss auch (substantiell) höhere Beiträge zu zahlen.

Neben der eben beschriebenen Nachfrageunsicherheit, besteht eine marktlich getriebene Unsicherheit auch auf der Angebotsseite. Investitionen in derartige Technologien und ihre Nachhaltigkeit sind nicht sichergestellt. Die Zahl positiver Business-Case-Beispiele aus dem Ausland, auf denen man ein Geschäft aufbauen könnte und die nachhaltig positive Effekte zeigen, ist gering, und ein klares „Erfolgsmodell“ existiert daher (noch) nicht. Viele strategische Aspekte sind dabei in der Diskussion wie z.B. die Alternativen einer Fokussierung auf das reine Wholesale-Geschäft ohne eigenes Endkundengeschäft des Netzbetreibers, oder die Zurverfügungstellung eines Netzes auf der Basis eines „Open Access“, sowie schließlich die Strategie der gemeinsamen Nutzung von Infrastrukturen durch mehrere Unternehmen (zum Teil nur aus der TK-Branche, zum Teil auch versorgungsindustriübergreifend etc.). All diese Möglichkeiten zeigen, dass es auf der Angebotsseite erhebliche Unsicherheiten gibt, ob und inwieweit die Geschäftsmodelle tragfähig sind.

Die zweite wesentliche Unsicherheit ist die „regulatorische Unsicherheit“. Investoren werden sich so lange zurückhalten, bis Klarheit darüber herrscht, ob und inwieweit Investitionen in breitbandigere Anschlussnetze von Regulierung „bedroht“ sind. Aus der Sicht der nachfragenden Vorleistungsbezieher gilt ebenfalls, dass sie Investitionen zurückhalten könnten bis klar ist, ob und inwieweit auch die neuen Zugangsnetze unter regulatorischer Kontrolle stehen werden und Vorleistungsprodukte verpflichtend angeboten werden. Marktbeherrschende Unternehmen, die vor signifikanten Investitionen in derartige Glasfasernetze stehen, rufen daher nach „Regulierungsferien“.

Im Zusammenhang mit dieser Diskussion steht die Fragestellung nach einer Empfehlung der EU-Kommission zu Next Generation Access zu sehen. Eine derartige Empfehlung könnte zum einen Informationen darüber enthalten, ob und welche Vorleistungsprodukte die EU-Kommission als erforderlich ansieht, auch um Wettbewerb in einer Welt mit glasfaserbasierten bzw. breitbandigeren Anschlussnetzen sicherzustellen. Ein zweiter Aspekt, über den gemunkelt wird, ist eine regulatorische Festlegung, dass diese mit höherem Risiko behafteten Investitionen „regulatorisch belohnt“ werden sollen, indem z.B. bei der Festlegung der Vorleistungsentgelte ein Risikozuschlag für den Kapitalkostensatz gewährt werden soll. Auch solche Vorschläge könnte eine Empfehlung der EU-Kommission enthalten.

Regulatorische Unsicherheiten überwinden

Die Überwindung der regulatorischen Unsicherheit ist in jedem Fall ein positiver Aspekt, der in allen Ländern der EU-Kommission sicher wünschenswert ist. Ob allerdings mit einer Vorgabe von europäischer Ebene diesem Ziel näher gekommen wird, muss stark bezweifelt werden. Die wettbewerblichen Bedingungen, die Investitionsstrategien und die Technologie der Anschlussnetze in den Mitgliedstaaten sind stark unterschiedlich. Zum Teil dominiert nach wie vor der Incumbent, zum Teil haben Kabelnetze einen erheblichen Marktanteil gewonnen, zum Teil gibt es etablierte Geschäftsmodelle auf der Basis bestehender Netze (Current Generation Access), die man nicht ohne Weiteres aus der Welt schaffen kann, ohne Friktionen hervorzurufen. Insofern stellt sich die Frage, ob von europäischer Ebene eine Vorgabe darüber, ob z.B. Dark-Fiber-Zugang, Zugang im bzw. am Kabelverzweiger, Zugang zu Leerrohren etc. überhaupt sinnvoll reguliert werden kann. Wichtig und erforderlich wäre vielmehr, dass auf der Ebene der einzelnen Mitgliedstaat-

ten unter Berücksichtigung der gegebenen Marktbedingungen die Regulierungsbehörden die regulatorische Unsicherheit reduzieren, indem sie Vorgaben im Hinblick auf die Regulierung dieser Netze machen. Hier gilt mehr denn je die Sinnhaftigkeit des Subsidiaritätsprinzips. Dies erfolgt natürlich am Besten im bewährten System der Marktdefinition, -analyse und letztendlich der Feststellung beträchtlicher Marktmacht und gegebenenfalls der Auferlegung von Vorabverpflichtungen.

PartDie sogenannten Remedies sind ein wesentliches Merkmal, wonach sich bestimmt, ob und inwieweit Vorleistungsprodukte anzubieten sind. Damit würde auch geklärt, ob z.B. alternative Anbieter von Technologien (gege-

benenfalls auf regionalen Märkten) über beträchtliche Marktmacht verfügen und daher ebenfalls Vorleistungsprodukte anzubieten haben. Eine europäische Regelung im Hinblick darauf, ob in allen diesen Ländern z.B. Kabelnetzbetreiber über SMP verfügen (und, falls ja) anzubieten haben, erscheint wenig sinnvoll.

Im Zusammenhang mit einer entsprechenden Empfehlung und ihren Auswirkungen auf Deutschland muss auf die Problematik des § 9a TKG verwiesen werden. Hierzu hat die BNetzA ja bereits Auslegungsgrundsätze erlassen, die für die hier besprochene Thematik relevant sind.

Impressum



SBR
Schuster Berger Rechtsanwälte PartG
Nordstraße 116
D-40477 Düsseldorf
Telefon +49 (0)211 68 78 88-0
Fax +49 (0)211 68 78 88-68

Partnerschaftsregister AG Essen, PR 1978

Verantwortlich:
Rechtsanwalt Roger Gabor (Anschrift wie oben)



SBR
Juconomy Consulting AG
Nordstraße 116
D-40477 Düsseldorf
Telefon +49 (0)211 68 78 88-0
Fax +49 (0)211 68 78 88-33
Sitz der Gesellschaft: Düsseldorf
Vorstand: Dr. Ernst-Olav Ruhle
Aufsichtsratsvorsitzender:
Prof. Dr. Fabian Schuster
Amtsgericht Düsseldorf
HRB: 49559

Die Rechtsanwälte der Sozietät SBR Schuster Berger Rechtsanwälte sind Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf. Sie sind durch den Präsidenten des Landgerichts Düsseldorf bzw. durch die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf als Rechtsanwälte zur Ausübung des Rechtsanwaltsberufes in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen. Sie unterliegen berufsrechtlichen Regelungen, deren Einhaltung von der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf überwacht wird. Zu den berufsrechtlichen Regelungen gehören u.a. die Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO), das Vergütungsgesetz für Rechtsanwälte (RVG), die Berufsordnung der Rechtsanwälte (BORA), die Berufsregeln der Rechtsanwälte der Europäischen Gemeinschaft, das Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland (EuRAG) sowie die Fachanwaltsordnung, deren Texte u.a. auf der Homepage der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) abgerufen werden können.

E-Mail: info@sbr-net.com

URL: <http://www.sbr-net.com>

Trotz gewissenhafter Bearbeitung aller Beiträge wird für deren Inhalt keine Haftung übernommen.